TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan S 91, Blatt 10

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
(§ 4 Abs. 3 Ziffer 4 u. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO)

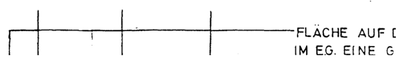
2. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

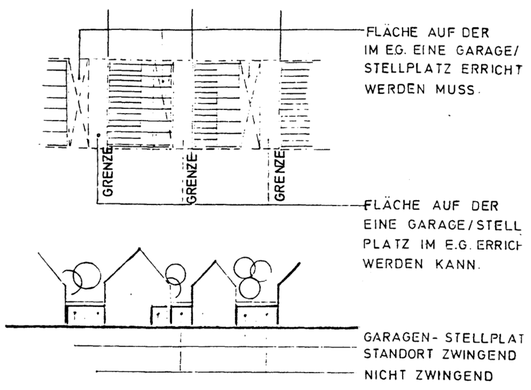
2.1 Im Bereich der zwei- bis dreigeschossigen Bebauung entlang der Evrystraße und in Verlängerung der Hannoverschen Straße sind auf den Baugrundstücken Tiefgaragen allgemein zulässig.
Werden Tiefgaragen errichtet, so sind in den Tiefgaragen für die angrenzenden Grundstücke Durchfahrtsrechte zu gewähren und Durchfahrten baulich sicherzustellen.

2.2 Im Bereich der zwischen Evrystraße und Seeufer gelegenen mittleren Bauzeile sind Garagen oder Stellplätze innerhalb der dafür vorgesehenen Zonen nebeneinander zulässig. Hintereinander liegende Garagen oder Stellplätze ohne eigene Zufahrtsspur werden nicht als notwendige Garagen oder Stellplätze angerechnet (§ 47 BauO NW).
Vor den Garagen kann in diesem Bereich auf den notwendigen Stauraum verzichtet werden (§ 2 Abs. 2 Garagenverordnung).

2.3 Innerhalb der entlang dem Seeufer ausgewiesenen, abweichenden Bauweise ist die Garagen-/Stellplatzsituation wie nachfolgend zeichnerisch dargestellt zu lösen:

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG





2.4 Innerhalb der im südlichen Planbereich ausgewiesenen offenen Bauweise können die Garagen bzw. Stellplätze in den Bauwichbereichen und innerhalb der überbaubaren Flächen nachgewiesen werden.
Hintereinander liegende Garagen oder Stellplätze ohne eigene Zufahrtsspur werden nicht als notwendige Garagen oder Stellplätze angerechnet.
Rampen sind vor den vorderen Baugrenzen ausgeschlossen.

2.5 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.

3. Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke

Die Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke wird auf 225 m² festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB).
Hiervon ist eine Ausnahme möglich im Wohnungsbau für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf (z.B. sozialer Wohnungsbau für kinderreiche Familien).

4. Maß der baulichen Nutzung

Für die GRZ und GFZ gelten die Höchstmaße des § 17 BauNVO, sofern sie aufgrund der überbaubaren Flächen erreicht werden können.

4.1 Für den abgegrenzten Bereich der Bebauung beiderseits der Hannoverschen Straße und entlang der Evrystraße darf die zulässige Geschoßfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, erhöht werden.

5. Bauweise (a = abweichende Bauweise)

Innerhalb der abweichenden Bauweise müssen die Gebäude, wie im Bebauungsplan festgesetzt, auf eine Nachbargrenze gebaut werden. Mitsamt den Garagen oder den Stellplätzen ergibt sich somit die sog. "Kettenbauweise".

6. Gebäudehöhen/Traufhöhen/Sockelhöhen

6.1 Sofern im Bebauungsplan keine First- und Traufhöhen über NN festgesetzt sind, gelten folgende relativen Festsetzungen:

Die Firsthöhe darf, bezogen auf Oberkante Gehweg der angrenzenden Verkehrsfläche folgende Maße erreichen:

eingeschossige Gebäude	=	i.M.	10,50 m
zweigeschossige Gebäude	=	i.M.	12,00 m
dreigeschossige Gebäude	=	i.M.	15,00 m

Bei Gebäudebreiten über 15,00 m sind die Fristhöhen je angefangene 10,00 m Gebäudebreite gesondert zu ermitteln und abzustaffeln.

6.2 Innerhalb der Schutzstreifen der 220 KV-Leitung des RWE dürfen die Gebäude eine Höhe von max. 63,00 m über NN nicht überschreiten.

6.3 Traufhöhe/Attikahöhe

Die Traufhöhe/Attikahöhe wird im Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut gemessen.

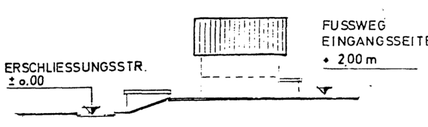
6.4 Sockelhöhe

Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß wird auf max. 0,55 m über Oberkante Gehweg festgesetzt. Dies gilt auch für die Bebauung entlang der Evrystraße.

Ausnahme:

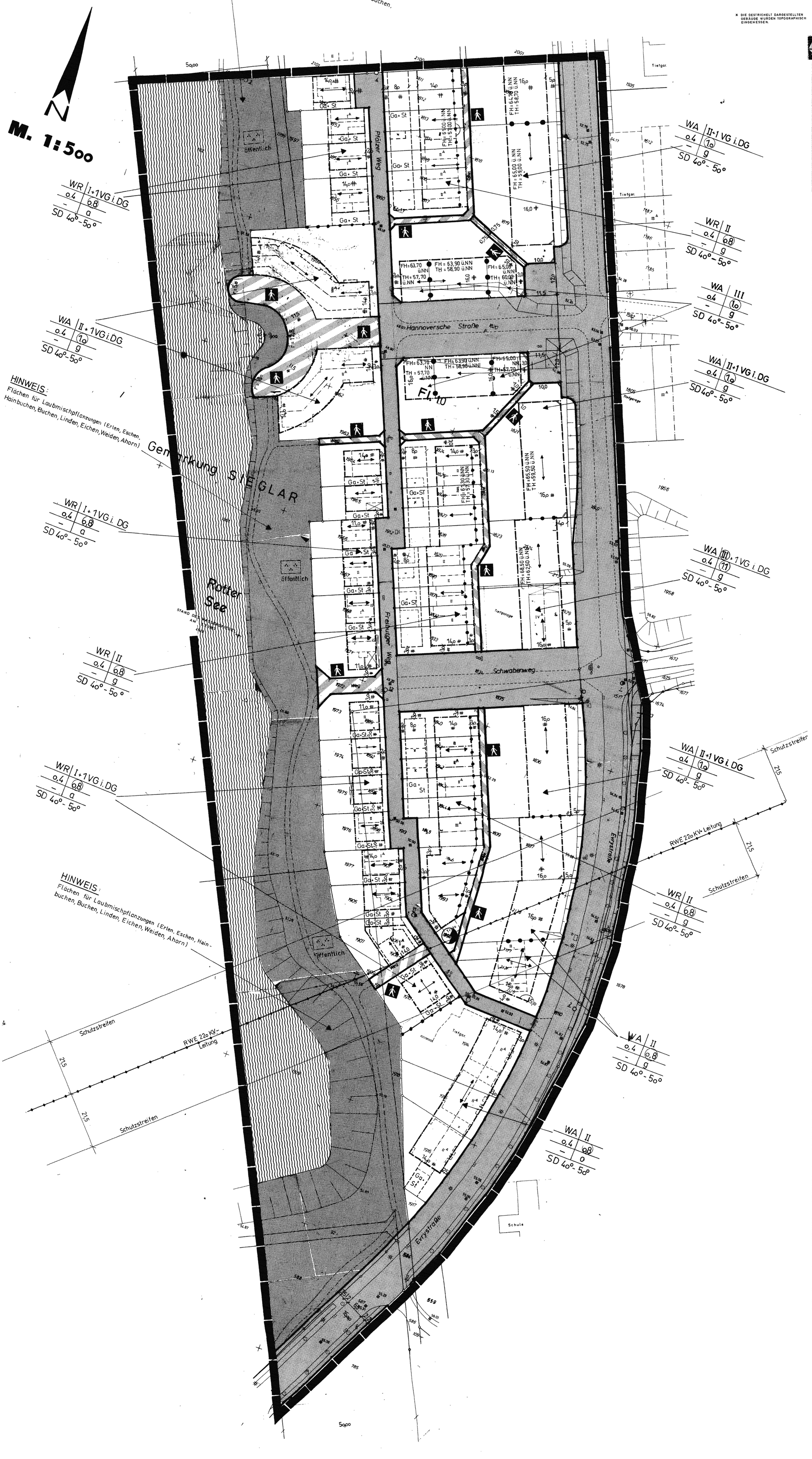
Bei der mittleren Bauzeile, der eine Garagenzone zur Erschließungsstraße hin vorgelagert ist, muß der Ergeschoßfußboden an der Eingangsseite (Osten) mind. 2 m über der Oberkante dieser Erschliessungsstraße liegen.

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG



Hinweise:

1. Bei der Gestaltung der nicht überbauten Flächen sollte dem ökologischen Gedanken Rechnung getragen werden.
2. Aus Immissionsschutzgründen sollen im Plangebiet Elektro- bzw. Gasheizungen zur Anwendung kommen.
3. Soll bei aneinandergrenzenden Baugrundstücken ein Bauvorhaben nicht unterkellert werden, so wird auf diesbezügliche Aussage im Kaufvertrag hingewiesen (Gründung auf mind. 2,20 m Tiefe ab Oberkante Gehweg).
4. Bei Bebauung (Unterkellerung) der in Ufernähe des Rotter Sees geplanten Bauzeile ist der höchste Grundwasserstand von ca. 47,50 m ü. NN zu beachten.



HINWEIS:
Flächen für Laubmischpflanzungen (Erlen, Eschen, Hainbuchen, Buchen, Linden, Eichen, Weiden, Ahorn)

HINWEIS:
Flächen für Laubmischpflanzungen (Erlen, Eschen, Hainbuchen, Buchen, Linden, Eichen, Weiden, Ahorn)

* DIE GESTRICHELT DARGESTELLTEN GEBÄUDE WURDEN TOPOGRAPHISCH EINGEMESSEN.

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ~~o.ä.~~ EINE ABZEICHNUNG ~~VORHANDEN~~ ~~Rahdr.~~ DER KATASTERFLURKARTE. DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1976 IM MASSTAB 1 : 500 DURCH ~~GRAFISCHE~~ ~~VERGRÖSSERUNG~~ NEUVERMESSUNG
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE) ~~DIE VORLIEGENDE PLANUNG WURDE ZU DEN KATASTERN NACHEINANDER~~ ~~MANGELFREI/FEHLERHAFT VERMESSUNGSTECHNISCH NACHGEPRÜFT, TEILNEUVERMESSUNG UND/ODER VERMESSUNG VON FORTFÜHRUNGSRISSEN~~ ~~EINGEFÜGTE NEUVERM.~~ ~~NACHGEPRÜFT NEUVERMESSUNGSRISSE ERG. DEST. UND VERM. PUNKTE ANGEBEN~~ *
DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

AUSGEFERTIGT

Köln, den 20.2.1987
Oberer Norbert SCHUBERT und KREMER Dipl.-Ing. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Ehrenhofer Str. 2 · Tel. 0221/713711

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS VOM 1.12.86 ÜBEREIN

SIEGBURG, DEN 11.5.1989
RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT
IM AUFTRAGE
KROSE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DES NEUEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
SIEGBURG, DEN 11.5.1989
Katasteramt
Siegburg
Öffentlich bestellte Vermessungsstelle
~~ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR~~
~~VERMESSUNGSDIREKTOR~~
~~VERMESSUNGSRAT~~
ö.b.v.I.

DIESER PLAN IST DER URKUNDSPLAN
~~DES KATASTERAMTES~~
~~VERMESSUNGSDIENSTSTELLE~~
~~VERMESSUNGSAMT~~

TROISDORF, DEN 16.5.1989
STADT TROISDORF
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
BEIGEORDNETER

Der Aufstellungs- ~~Änderungs/Ergänzungs~~beschluß dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat ~~der Stadt~~ der Stadt Troisdorf gefaßt am 16.4.87 (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Die Bürgerbeteiligung hat am 4.3.88 stattgefunden. (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf ausgearbeitet.
Troisdorf, den 16.5.89

Die Offenlegung ~~Auslegung~~ dieses Bebauungsplanes hat der Rat ~~der Stadt~~ der Stadt Troisdorf am 29.4.88 beschlossen. (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Troisdorf, den 12.4.89
Bürgermeister/Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom 17.5.89 bis einschl. 21.6.89 öffentlich ausgelegen.
Troisdorf, den 12.4.89
Der Stadtdirektor
IM AUFTRAG
Beigeordneter

Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 29.4.88 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 BauGB)
D.V.
Beigeordneter

Stadtentwicklungsausschuß – der Stadt Troisdorf am ... hat ... beschlossen. (§ 3 Abs. 3 BauGB)
Bürgermeister/Ausschußvorsitzender

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegen.
Troisdorf, den ...
Bürgermeister/Beigeordneter

Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht. (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB)

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 29.8.89 als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB)
Troisdorf, den 26.9.89
Bürgermeister/Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 29.8.89 angezeigt. (§ 11 Abs. 1 und 3 BauGB)
Troisdorf, den 29.9.89
Eingang beim RP am 01.09.89
Beigeordneter

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht worden. Mängel der Abwägung sind nicht vorgebracht worden. 2.10.89
Köln, den 11.12.89
Bezirksregierung
Im Auftrag
zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 11.12.89
Az.: 35.2.12-3611-164.89

... beschlossen, den Auflagen beizutreten.

Die Bekanntmachung ~~Ortsübliche Bekanntmachung~~ der Durchführung des Anzeigeverfahrens – ist am 15.1.90 erfolgt (§ 10 BauGB)
Troisdorf, den 15.1.90
Beigeordneter

Städtebauliche Grundwerte und Kennzahlen

1 Flächengliederung und Vergleichswerte

Nr	Flächenart	Hektar	% Brutto-bauland	qm/EW	EW/ha	WE/ha	Bemerkungen
1.1	Plangebiet						
	Landwirtschaft/ Forst/ Wasser						
1.2	Besiedelte Fläche						
	Äußere Verkehrserschließung						
	Überörtliches Grün						
	Sonstige überört. Flächen						
1.3	Bruttobauland						
	Innere Verkehrserschließung						
	Örtliches Grün						
	Sonstige örtliche Flächen						
1.4	Bauland						
	Gemeinbedarf/ Sondergebiete						
1.5	Nettobauland						
	Anteilige Nichtwohnbauflächen						
1.6	Nettowohnbauland						

2 Maximale Bebauungsmöglichkeiten — Flächen in qm

Nr	Gebiet	Gesamt-fläche	Anteilige Grundstücksfl. Wohnbau	sonst. Nutz.	überbaub. Fläche	Bruttogeschoßfläche insgesamt	Wohnbau	sonst. Nutz.	GRZ	GFZ
2.11	Summe bebaut									
2.12	SO									
2.1	Summe 1									
2.21	GI									
2.22	GE									
2.23	MK									
2.24	MI									
2.25	MD									
2.26	WB									
2.27	WA									
2.28	WR									
2.2	Summe 2									
2.	Summe 1 + 2									

3 Sonstige Daten

3.1	Einwohner (EW)	3.5	Private Stellplätze
3.2	Wohneinheiten (WE)	3.6	Öffentliche Parkplätze
3.3	Einwohner je WE		
3.4	Bruttogeschoßfläche		

Die Leitungstrasse mit Schutzstreifen des RWE wurde nachrichtlich übernommen.

DEM KARTENINHALT ENTSPRECHEN DIE FOLGENDEN ART- UND MASSANGABEN DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BauGB)

- 10 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- GARAGEN- WIRTSCHAFTS- INDUSTRIEGEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- EINSTEIGSCHACHT
- KAPPE (SCHIEBER)
- UNTERFLURHYDRANT
- 65,75 HÖHENLAGE ÜBER NN (z.B. 65,75 m)
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- STRASSENLATERNE

ABKÜRZUNGEN

BauGB	BAUGESETZBUCH
BauNVO	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
PlanzV	PLANZEICHENVERORDNUNG
BauO NW	LANDESBAUORDNUNG
FStrG	BUNDESFERNSTRASSENGESETZ
StrWG NW	STRASSEN- UND WEGEGESETZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Gesetzliche Grundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuletzt geändert durch VO vom 19.12.1986 (BGBl I S. 2665)
Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833)
Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 18.12.1984 (GV NW. 1984 S. 803)

Zu diesem Plan gehört ein Textteil (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 4 BauO NW)
Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gilt eine Gestaltungssatzung (§ 81 BauO NW)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BauGB)

- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- WB BESONDERES WOHNGEBIET (§ 4a BauNVO)
- MD DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)
- MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- MK KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
- GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
- GI INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
- SO SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO)

NUTZUNGSSCHEMA

WA	II	ART DER NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
o.4	(1.0)	GRUNDFLÄCHENZ.	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
–	o	BAUMASSENZAHL	BAUWEISE
SD 40°-50°		DACHFORM	DACHNEIGUNG

- DG DACHGESCHOSS
- VG VOLLGESCHOSS
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (Z.B. DREI GESCHOSSE)
- II-IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS OBER- BZW. UNTERGRENZE (Z.B. ZWEI BIS VIER GESCHOSSE)
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND (Z.B. DREI GESCHOSSE)
- O OFFENE BAUWEISE (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- A NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- TH TRAUFHÖHE (m über NN)
- FH FIRSTHÖHE (m über NN)
- OK OBERKANTE (m über NN)
- BAULINIE
- BAUGRENZE

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- SPORTL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- F FEUERWEHR
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- FUSSGÄNGERBEREICH
- EINFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) (EINFAHRTSBEREICH)
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR VER- U. ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
- ELEKTRIZITÄT
- ABWASSER
- GAS
- ABFALL
- FERNWÄRME
- ABLAGERUNG
- WASSER
- GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- PARKANLAGE
- DAUERKLEINGARTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ FREIBAD
- FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FLÄCHE FÜR ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALDFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHE FÜR SCHUTZ- U. ENTWICKLUNGSMASSN. DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
- FLÄCHE MIT ERHALTUNGSGEBOT VON BEPFLANZUNGEN U. GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
- ERHALTUNGSBEREICH (§ 172 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 81 Nr. 2 Nr. 2 BauO NW)
- ZU ERHALTENDE GEBÄUDE SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN (§ 172 Abs. 1 und 3 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- ST STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TG TIEFGARAGE
- HG HOCHGARAGE
- HOTEL FLÄCHE FÜR BESONDEREN NUTZUNGSZWECK (Z.B. HOTEL) (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
- F mind. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDST. (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- MIT GEH- (G), FAHR- (F) ODER LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHE
- BEI SCHMALEN FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN DES IMMISSIONSSCHUTZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
- STUTZMAUER
- OK OBERKANTE
- UK UNTERKANTE (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLAN-GEBIETES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- GRENZE UNTERSCHIEDL. NUTZUNG (§ 1 Abs. 4 BauNVO) (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- NICHT ÜBERBAUBARE VERKEHRSFL.
- GD GENEIGTE DACHFLÄCHEN (PULTDACH)
- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- FIRSTRICHTUNG BZW. RICHTUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS

Im Bebauungsplanbereich sind alle am Bau Beteiligten verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn unmittelbar und unverzüglich zu melden.

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
- REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
- ÜS ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- FLÄCHE MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SWG SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER
- SW SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENWASSER
- FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- LÄRMSCHUTZZONE (Z.B. FLUGHAFEN)
- LÄRMSCHUTZZONE (Z.B. FLUGHAFEN)
- D DENKMALSCHUTZBEREICH (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- D EINZELDENKMAL (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- SAN SANIERUNGSGEBIET (§ 142 Abs. 1 und 3 BauGB)
- SCHUTZGEBIET I. S. DES NATURSCHUTZRECHTES (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND NATURDENKMAL
- ANBAUVERBOTSZONE GEM. StrWG NW BZW. FStrG
- BAHNANLAGE
- HAUPTVERSORGUNGS- U. ABWASSERLEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- HS GS WS OBERIRDISCH (Z.B. HOCHSPANNUNGSLEIT.)
- UNTERIRDISCH (Z.B. GAS OD. FERNWASSERHAUPTWASSERLEITUNG)
- SCHUTZSTREIFEN MIT BREITENANGABE
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE

IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN BZW. KREUZUNGSBEREICHEN DARF DIE GEWÄHLTE EINFRIEDUNG UND BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. S 91 BL. 1o

Änderung Nr.:

Abgrenzung:

Das vom Bebauungsplan S 91 BL.1o erfaßte Gebiet ist durch eine unterbrochene schwarze Begrenzungslinie gekennzeichnet (– – – –).

Rechtskräftig seit: 09.1.1990

Übersichtsplan M 1: 10000

